



**AXA**  
**Fund Life**

Fondsvertrag und Anhang  
15. September 2022



# AXA Fund Life

## Fondsvertrag und Anhang

### **Fondsleitung**

AXA Investment Managers Schweiz AG  
Affolternstrasse 42, 8050 Zürich

### **Depotbank**

State Street Bank International GmbH, München  
Zweigniederlassung Zürich  
Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich

15. September 2022

# Inhalt

---

## Fondsvertrag

<b>I. Grundlagen</b>	6	<b>IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	14
.....	.....	.....	.....
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank	6	§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte	14
.....	.....	.....	.....
<b>II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien</b>	6	§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	15
.....	.....	.....	.....
§ 2 Der Fondsvertrag	6	<b>V. Vergütungen und Nebenkosten</b>	16
.....	.....	.....	.....
§ 3 Die Fondsleitung	6	§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anlegerin	16
.....	.....	.....	.....
§ 4 Die Depotbank	7	§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	16
.....	.....	.....	.....
§ 5 Die Anlegerin	8	<b>VI. Rechenschaftsablage und Prüfung</b>	17
.....	.....	.....	.....
§ 6 Anteile und Anteilsklassen	9	§ 20 Rechenschaftsablage	17
.....	.....	.....	.....
<b>III. Richtlinien der Anlagepolitik</b>	10	§ 21 Prüfung	17
.....	.....	.....	.....
<b>A Anlagegrundsätze</b>	10	<b>VII. Verwendung des Erfolges</b>	17
.....	.....	.....	.....
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	10	§ 22	17
.....	.....	.....	.....
§ 8 Anlagepolitik	10	<b>VIII. Mitteilungen des Fonds</b>	18
.....	.....	.....	.....
§ 9 Flüssige Mittel	12	§ 23	18
.....	.....	.....	.....
<b>B Anlagetechniken und -instrumente</b>	12	<b>IX. Umstrukturierung und Auflösung</b>	18
.....	.....	.....	.....
§ 10 Effektenleihe	12	§ 24 Vereinigung	18
.....	.....	.....	.....
§ 11 Pensionsgeschäfte	13	§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	19
.....	.....	.....	.....
§ 12 Derivate	13	<b>X. Änderung des Fondsvertrages</b>	20
.....	.....	.....	.....
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	13	§ 26	20
.....	.....	.....	.....
§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen	13	<b>XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	20
.....	.....	.....	.....
<b>C Anlagebeschränkungen</b>	13	§ 27	20
.....	.....	.....	.....
§ 15 Risikoverteilung	13	.....	.....
.....	.....	.....	.....

## Anhang zum Fondsvertrag

<b>1. Angaben über die Organe der Fondsleitung</b>	21	<b>4. Verkaufsrestriktionen</b>	23
1.1 Verwaltungsrat	21	<b>5. Ausgabe- und Rücknahme</b>	23
1.2 Geschäftsleitung	21	<b>6. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens</b>	23
<b>2. Delegation von Aufgaben der Fondsleitung</b>	21	<b>7. Gegenpartierisiko bei strukturierten Produkten</b>	24
2.1 Delegation der Anlageentscheidungen	21	<b>8. Risiken von Collateralized Loan Obligations (CLO) und Collateralized Debt Obligations (CDO)</b>	24
2.2 Delegation der Buchhaltung und Wertschriftenadministration	21	<b>9. FATCA</b>	24
2.3 Delegation von „Information Technology“	21	<b>10. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)</b>	24
2.4 Delegation von „Middle Office Services“	22	<b>11. Gültigkeit</b>	24
2.5 Delegation von IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem „Client Relationship Management“	22		
2.6 Datenschutz und Berufsgeheimnis	22		
<b>3. Informationen über Dritte</b>	22		
3.1 Depotbank	22		
3.2 Zahlstelle	23		
3.3 Prüfgesellschaft	23		

# Fondsvertrag

## I. Grundlagen

### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung AXA Fund Life besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „**übrige Fonds für traditionelle Anlagen**“ für qualifizierte Anleger (der „**Umbrella-Fonds**“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- A) AXA Fund Life Einzel (CH)
- B) AXA Fund Life Kollektiv (CH)

2. Fondsleitung ist die AXA Investment Managers Schweiz AG, Affolternstr. 42, 8050 Zürich.

3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich.

4. Neben der Verwaltung durch die Fondsleitung selbst sind Anlageentscheidungen für die Anlageklassen der Teilvermögen an folgende juristische Personen (Gruppengesellschaften) delegiert:

Teilvermögen:	Anlageklasse:	Vermögensverwalter:	Vertrag vom:
AXA Fund Life Einzel (CH) und AXA Fund Life Kollektiv (CH)	Festverzinsliche Anlagen in Fremdwährungen, Convertibles, CLO und CDO, Emerging Market Debt	AXA Investment Managers Paris S.A., Frankreich	23.03.2007
	US Corporate Bonds	AXA Investment Managers US Inc., USA	27.04.2007

Die genauen Modalitäten regeln zwischen der Fondsleitung und den jeweiligen Asset Managern abgeschlossene Verträge.

5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:

- a) die Pflicht zur Preispublikation,
- b) die Pflicht zur Bezeichnung von Publikationsorganen, sowie
- c) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes.

Weiter hat die FINMA diesen Umbrella-Fonds gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektspflicht befreit.

6. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit. Anstelle der Bareinzahlung zum Erwerb von Fondsanteilen kann die Fondsleitung auf Gesuch der Anlegerin hin auch einer Einbringung von zugelassenen Anlagen durch die Anlegerin zustimmen. Die Rücknahme von Anteilen kann nach Wahl der Anlegerin anstelle gegen Barauszahlung gegen Übertragung von zugelassenen Anlagen auf die Anlegerin erfolgen.

7. Anstelle eines Prospekts und des Basisinformationsblattes gibt die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag der Anlegerin ergänzende Angaben, namentlich über die Delegation von Anlageentscheidungen und weiterer Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Zahlstelle und über die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds.

## II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen der AXA Leben AG als einzige Anlegerin (die „Anlegerin“, vgl. § 5 Ziffer 1) einerseits und der Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anlegerin selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die

Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

- Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerin. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen und informieren über sämtliche der Anlegerin direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Retrozessionen, Provisionen, Courtagen, Vergütungen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile im Zusammenhang mit der Ausübung der unter diesem Fondsvertrag vereinbarten Dienstleistungen, welche nicht ausdrücklich schriftlich als Vergütung für ihre unter diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen beziffert sind („Vertriebsentschädigungen“). Sie schreibt diese Vertriebsentschädigungen vollumfänglich den betroffenen Teilvermögen gut.
- Für die Bestimmung der Interessen der Anlegerin darf die Fondsleitung direkt auf deren Angaben abstellen. Vorbehalten § 7 Ziffer 3, ist die Fondsleitung nicht für die Einhaltung der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und dessen Verordnungen verantwortlich.
- Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt und die Anlegerin der Delegation vorgängig zugestimmt hat. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Des Weiteren stellt die Fondsleitung sicher, dass auch die Delegierten bei der Anlage des Vermögens die sich aufgrund zwingender Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für sie ergebenden Anlagevorschriften beachten und dass die Delegierten der FINMA gegenüber auskunfts- und meldepflichtig sind.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anlegerin. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben gemäss Art. 35 Abs. 1 FINIG übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
- Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
- Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- Die Fondsleitung weist Zeichnungsanträge von allen Zeichnern ausser der Anlegerin ab.

#### § 4 Die Depotbank

- Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen. Die Depotbank erfüllt die ihr in der Zusatzvereinbarung mit der Fondsleitung vom 15./16. Mai 2008 vereinbarten Pflichten.
- Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerin. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über den von ihnen aufbewahrten Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen und informieren über sämtliche der Anlegerin direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Retrozessionen, Provisionen, Courtagen, Vergütungen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile im Zusammenhang mit der Ausübung der unter diesem Fondsvertrag vereinbarten Dienstleistungen, welche nicht ausdrücklich schriftlich als Vergütung für ihre unter diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen bezif-

fert sind („Vertriebsentschädigungen“). Sie schreibt diese Vertriebsentschädigungen vollumfänglich den betroffenen Teilvermögen gut.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Fristen erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Die Depotbank prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut werden, erforderlich sind;
  - b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerin ist im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## § 5 Die Anlegerin

1. Der Umbrella-Fonds ist ein Einanlegerfonds i. S. v. Art. 7 Abs. 3 KAG i. V. m. mit Art. 5 Abs. 4 KKV.

Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf die AXA Leben AG, eine der Aufsicht der FINMA unterstellte Lebensversicherungsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur (die „Anlegerin“).

2. Der definierte Anlegerkreis ist für die Teilvermögen weiter wie folgt eingeschränkt:

Name des Teilvermögens	Zulässige Anlegerin	Geschäftsbereich
AXA Fund Life Einzel (CH)	AXA Leben AG	Einzelversicherung
AXA Fund Life Kollektiv (CH)	AXA Leben AG	Kollektivversicherung

3. Die Anlegerin erwirbt mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anlegerin ist in Anteilen begründet. Die Fondsleitung kann auf Gesuch der Anlegerin auch einer Einbringung von zugelassenen Anlagen im Sinne von § 8 zum aktuellen Marktwert statt einer Bareinzahlung zustimmen (vgl. § 1 Ziff. 6 und § 17). Die Fondsleitung prüft ein solches Gesuch eingehend, insbesondere unter dem Aspekt der Wahrung der Interessen der Anlegerin.
4. Die Anlegerin ist nur am Vermögen und am Ertrag derjenigen Teilvermögen berechtigt, an denen sie beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
5. Die Anlegerin ist nur zur Einzahlung des von ihr gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist ausgeschlossen.
6. Die Anlegerin erhält bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Macht die Anlegerin ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihr die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anlegerin kann beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihr darüber Bericht erstattet.
7. Die Anlegerin kann den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar oder die umgehende Übertragung zugelassener Anlagen des Teilvermögens zum aktuellen Marktwert zu Eigentum verlangen (vgl. § 1 Ziff. 6 und § 17). Die Fondsleitung prüft ein solches Gesuch eingehend, insbesondere unter dem Aspekt der Wahrung der Interessen der Anlegerin.
8. Die Anteile der Anlegerin müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b. die Anlegerin die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

## § 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird der Anlegerin mit eingeschriebenem Brief oder mit Brief gegen Unterschrift bekannt gemacht. Nur die Vereinigung von Anteilsklassen gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge sowie Mindestanlage unterscheiden.  
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind nicht in Anteilsklassen unterteilt.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt und sind zwingend bei der Depotbank einzubuchen und zu verwahren. Die Anlegerin ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt als rechtsgenügender Ausweis über das Eigentum an den entsprechenden Anteilen. Die Übertragung von Anteilen auf andere Personen als die Anlegerin ist nicht statthaft.

## III. Richtlinien der Anlagepolitik

---

### A Anlagegrundsätze

#### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anlegerin innerhalb einer angemessenen Frist auf die zulässigen Bandbreiten zurückgeführt werden.
3. Die Fondsleitung beachtet bei der Anlage des Vermögens jedes Teilvermögens die sich aufgrund zwingender Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts (AVO, AVO-FINMA, Weisungen, Rundschreiben und Verfügungen der FINMA) ergebenden Anlagevorschriften. Diese Vorschriften und Änderungen daran sind durch die Anlegerin jeweils in detaillierten Anlagevorschriften darzustellen und von der Fondsleitung im Rahmen der kollektivanlagegesetzlichen Bestimmungen umzusetzen.

#### § 8 Anlagepolitik

1. Die Anlagepolitik dieses Umbrella-Fonds besteht darin, mittels situativ zu bestimmender Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen auf breit diversifizierter Basis am Wachstumspotential der globalen Finanzmärkte zu partizipieren und so einen Anlageertrag zu erreichen, welcher der Anlegerin die Erfüllung ihrer versicherungstechnischen Verpflichtungen ermöglicht. Für die Erreichung der mit dieser Anlagepolitik verbundenen Ziele kann keine Garantie gegeben werden. Dabei sind die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung, Sicherheit des Kapitals und Liquidität der

Teilvermögen zu berücksichtigen. Der Umbrella-Fonds investiert überwiegend in festverzinsliche Anlagen.

2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik gemäss Ziffer 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:

- a. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. f einzubeziehen.

- b. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn
  - (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10 % begrenzen;
  - (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und
  - (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30 % des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW) aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds gemäss Art. 53 KAG gleichwertig sind.

- c. Guthaben auf Sicht bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- d. Collateralised Loan Obligations (CLO) und Collateralised Debt Obligations (CDO), das heisst Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die auf einem Pool von besicherten Forderungen und Unternehmenskrediten beruhen. Dabei erwerben Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles oder SPV genannt) besicherte Forderungen und Kredite und refinanzieren sich über die Emission von unterschiedlichen Anteilsklassen in Wertpapieren oder Wertrechten.
- e. Andere als die vorstehend in Bst. a bis d genannten Anlagen, insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; hingegen sind nicht zulässig:
- (i) Derivate,
  - (ii) physische Anlagen in Edelmetallen und Waren sowie Wertpapieren,
  - (iii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a bis d vorstehend.
- f. FX-Transaktionen
- FX-Transaktionen sind nicht zugelassen. Diese Restriktion umfasst alle Arten von Devisentransaktionen, namentlich FX-Spot, FX-Forwards, FX-Swaps, FX-Optionen und FX-Futures. Ausnahme hiervon bilden einzig Transaktionen in nicht lieferbaren Währungen („non-deliverable currencies“) und im Rahmen von Mutationen von Bankkonten bei der Depotbank.
3. Die besonderen Anlageziele der Teilvermögen sind:
- a. **AXA Fund Life Einzel (CH)**
- Anlagen im Rahmen der in § 8 Ziffer 1 beschriebenen Anlagepolitik unter Berücksichtigung von Struktur und zu erwartender Entwicklung des Versicherungsbestandes der Einzel-Lebensversicherung der AXA Leben AG und der daraus resultierenden versicherungstechnischen Verpflichtungen der Anlegerin, wobei für die Erreichung dieses Anlageziels keine Garantie gegeben werden kann. Das Teilvermögen investiert überwiegend in festverzinsliche Anlagen.
- b. **AXA Fund Life Kollektiv (CH)**
- Anlagen im Rahmen der in § 8 Ziffer 1 beschriebenen Anlagepolitik unter Berücksichtigung von Struktur und zu erwartender Entwicklung des Versicherungsbestandes der Kollektiv-Lebensversicherung der AXA Leben AG und der daraus resultierenden versicherungstechnischen Verpflichtungen der Anlegerin, wobei für die Erreichung dieses Anlageziels keine Garantie gegeben werden kann. Das Teilvermögen investiert überwiegend in festverzinsliche Anlagen.
- c. Als Anlagen der Teilvermögen sind im Rahmen der Anlagepolitik gemäss vorstehenden Ziff. 1 und 2 zugelassen:
- Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungsrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
  - Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten auf Währungen weltweit lautend;
  - Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, wenn die Werte an einem regulierten Markt gehandelt werden und kurzfristig veräusserbar sind;
  - Collateralised Loan Obligations (CLO) und Collateralised Debt Obligations (CDO)
  - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren;
- d. Weiterhin hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf die Teilvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25 %;
  - Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte höchstens 30 %, einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
  - Andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %
  - CDO- und CLO-Positionen insgesamt höchstens 20 %, davon höchstens 20 % CDO

- e. Für Investitionen in festverzinsliche Anlagen gelten folgende zusätzliche Grundsätze:
- Es werden mit Ausnahme der Short Duration High Yield-Obligationen (siehe nachstehender Einzug) nur Anlagen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von mindestens BB- (Standard & Poor's oder Fitch), respektive BBlow (DBRS), respektive Ba3 (Moody's), eine vergleichbare Einstufung durch die Ratingagenturen Fedafin AG oder ein die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllendes internes Rating aufweisen. Im Falle eines unterschiedlichen Ratings der Ratingagenturen gilt das entsprechend tiefere Rating;
  - Bei Short Duration High Yield-Obligationen (Hochzinsanleihen mit kurzer Laufzeit) werden nur Anlagen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von mindestens C (Standard & Poor's oder DBRS), respektive CCC (Fitch), respektive Ca (Moody's) aufweisen. Im Falle eines unterschiedlichen Ratings der Ratingagenturen gilt das entsprechend tiefere Rating;
  - Ausserhalb des vorstehend genannten Segments der Short Duration High Yield-Obligationen dürfen Investitionen in Non-Investment Grade Obligationen, d. h. BB (Standard & Poor's oder Fitch) und tiefer, insgesamt höchstens 5% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens ausmachen.
- f. Für Investitionen in CLO und CDO gelten folgende Grundsätze:
- Es werden nur Effekten berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt der Emission einen wertgewichteten durchschnittlichen Ratingfaktor (WARF), von minimal Investment Grade, BBB- oder äquivalent, aufweisen. Es werden nur Ratings von FINMA-anerkannten Ratingagenturen berücksichtigt.
  - Die aktuelle Weighted Average Lifetime (WAL), die wertgewichtete durchschnittliche Laufzeit des CLO-/CDO-Portfolios eines Teilvermögens, beträgt höchstens 5 Jahre.
  - Mindestens 40% des CLO-/CDO-Portfolios eines Teilvermögens besteht aus CLO oder CDO Positionen, welche zum Zeitpunkt der Emission einen WARF von AAA aufweisen.
4. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziffer 6 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von

ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

## § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## B Anlagetechniken und -instrumente

### § 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen

Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr ge-

mäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

## § 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte („Repo“ oder „Reverse Repo“) abschliessen.

## § 12 Derivate

Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen keine Derivate einsetzen.

## § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen keine Kredite aufnehmen oder gewähren. Dies beinhaltet auch kurzfristige Kontoüberziehungen, wobei der Gesamtbestand an flüssigen Mitteln über alle Währungsbestände hinweg berücksichtigt wird. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

## § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf die Teilvermögen nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

# C Anlagebeschränkungen

## § 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
  - a. Anlagen gemäss § 8;
  - b. flüssige Mittel gemäss § 9;

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
  3. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
  4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzu beziehen.
  5. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 und 4 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12 nachfolgend.
  6. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12 nachfolgend.
  7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
  8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
  9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und/oder der Schuldverschreibungen desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Davon ausgenommen sind Anlagen in Collateralised Loan Obligations (CLO) und Collateralised Debt Obligations (CDO). Weiterhin hat die Fondsleitung CDO- und CLO-Positionen zu beschränken auf insgesamt höchstens 20%, davon höchstens 20% CDO. Diese Anlagebeschränkung bezieht sich auf die Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel.
- Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein Mitgliedstaat der OECD angehört, begeben oder garantiert werden.
  11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der OECD oder der Europäischen Union angehört, oder von schweizerischen Pfandbriefinstituten begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
  12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten von der Schweizerischen Eidgenossenschaft begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

## IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

---

### § 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen

werden, in Schweizer Franken berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den zuletzt publizierten Marktpreisen zu bewerten. Wird eine Anlage an mehreren Börsen gehandelt, so ist von der Börse, an welcher sie vornehmlich gehandelt wird, auszugehen. Anlagen, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an. Bei der Bewertung von CLO und CDO stützt sich die Fondsleitung in erster Linie auf Bewertungen durch externe, spezialisierte Dienstleister mit fundiertem Fachwissen in diesem Bereich, welche regelmässig, mindestens aber 14-täglich, zur Verfügung gestellt werden.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 2 Stellen nach dem Komma (Rappen) gerundet.

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Anhang zu diesem Fondsvertrag regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.  
  
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
3. Die Fondsleitung kann im Interesse der Anlegerin die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Anlegerin die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;

- d. zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der Anlegerin wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie der Anlegerin mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Die Anlegerin darf auf Gesuch und mit Zustimmung der Fondsleitung anstelle einer Bareinzahlung auch zugelassene Anlagen gemäss § 8 in ein Teilvermögen einbringen. Zudem darf die Anlegerin nach Kündigung des Fondsvertrages statt der Leistung einer Barauszahlung die Übertragung zugelassener Anlagen gemäss § 8 zu Eigentum verlangen. Des Weiteren kann auch die Fondsleitung anstelle einer Barauszahlung bei zurückgenommenen Anteilen die Übertragung zugelassener Anlagen gemäss § 8 in deren Gegenwert zu Eigentum der Anlegerin veranlassen.

Die ein- bzw. auszuliefernden Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen oder sonstigen Effekten nach § 8 müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, in dem die eingebrachten bzw. der Anlegerin übertragenen Anlagen einzeln aufgeführt werden, und aus dem sich deren Kurswert zum Übertragungstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile andererseits, nebst einem allfälligen Spitzenausgleich in bar ergibt. Die Depotbank überprüft in jedem Einzelfall die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der eingebrachten bzw. auf die Anlegerin übertragenen zugelassenen Anlagen gemäss § 8 und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile bezogen auf den massgeblichen Stichtag.

Die Depotbank meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht sind sämtliche Transaktionen gemäss den beiden voranstehenden Absätzen zu erwähnen.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

---

### § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anlegerin

1. Bei der Ausgabe von Anteilen wird der Anlegerin keine Ausgabekommission belastet.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird der Anlegerin keine Rücknahmekommission belastet.
3. Entstehen durch die Einbringung oder Übertragung von zugelassenen Anlagen zu Eigentum zusätzliche Kosten, so sind diese offenzulegen und durch die Anlegerin zu tragen.

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung und die Vermögensverwaltung der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.260% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10 % des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anlegerin belastet die Depotbank den Teilvermögen keine Kommission.

4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich Geld/Brief Spanne, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - b) jährliche Gebühren der Aufsicht über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen in der Schweiz;
  - c) externe Kosten für die Erstellung des Layouts der Jahresberichte, Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anlegerin;
  - d) Honorar der Prüfgesellschaft für die ordentlichen und aufsichtsrechtlich auferlegten Prüfungen;
  - e) Honorar für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerin;
  - f) Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen, die sie im Interesse der Anlegerin treffen.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden i. d. R. direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen der Teilvermögen keine Verwaltungskommission belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
7. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
8. Es findet kein Vertrieb der Anteile der Teilvermögen statt; die Fondsleitung bezahlt daher keine Retrozessionen. Die Fondsleitung gewährt der Anlegerin keine Rabatte auf den Gebühren und Kosten.

## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

---

### § 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres stellt die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen der Anlegerin zu.
4. Das Auskunftsrecht der Anlegerin gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

### § 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften und die Standesregeln der Asset Management Association Switzerland AMAS eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

---

### § 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit Schweizer Franken an die Anlegerin ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 10 % des Nettoertrages der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1 % des Nettovermögens eines Teilvermögens, so kann auf eine Ausschüttung

verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens vorgetragen werden.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Mitteilungen des Fonds

---

### § 23

1. Die Fondsleitung teilt Tatsachen wie insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen der Anlegerin direkt mittels eingeschriebenem Brief oder mit Brief gegen Unterschrift mit. Sie macht keine öffentlichen Publikationen. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anlegerin nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Anlegerin nicht mitgeteilt werden.
2. Die Fondsleitung gibt der Anlegerin jederzeit den aktuellen Nettoinventarwert pro Fondsanteil auf ihr Begehren hin bekannt.
3. Der Fondsvertrag mit Anhang und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

---

### § 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbind-

lichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anlegerin des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhält Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder der Anlegerin belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e. weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch der Anlegerin daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung teilt die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 1 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag der Anlegerin gemäss § 23 Ziff. 1 mit. Dabei weist sie die Anlegerin darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen kann.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und meldet den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug der Anlegerin.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## § 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen. Die Fondsleitung teilt die Auflösung der Anlegerin mittels eingeschriebenem Brief oder mit Brief gegen Unterschrift mit.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und teilt sie der Anlegerin mit.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages hat die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich zu liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Anlegerin kann jedoch bei einer Auflösung von der Fondsleitung verlangen, anstelle der Barauszahlung des Liquidationserlöses nach dem Verkauf der Anlagen die einzelnen Anlagen des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens zu Eigentum übertragen zu erhalten. Dabei sind auch Mischformen zulässig. Die Barauszahlung des Liquidationserlöses beziehungsweise die Übertragung von Anlagen zu Eigentum an die Anlegerin ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen in Form von Barauszahlung und/oder Übertragung von zugelassenen Anlagen zu Eigentum ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrages

---

### § 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat die Anlegerin die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der entsprechenden Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Mitteilung informiert die Fondsleitung die Anlegerin darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages kann die Anlegerin überdies gemäss § 17 die Auszahlung ihrer Anteile in bar oder die Übertragung zugelassener Anlagen verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 1, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind.

## XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

---

### § 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 15. September 2022 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 19. Juli 2019.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Zürich, 15. September 2022

#### **Die Fondsleitung:**

AXA Investment Managers Schweiz AG

#### **Die Depotbank:**

State Street Bank International GmbH, München,  
Zweigniederlassung Zürich

# Anhang zum Fondsvertrag

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des AXA Fund Life, ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger (der „Umbrella-Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i. V. m. Art. 68 ff. i. V. m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- A) AXA Fund Life Einzel (CH)
- B) AXA Fund Life Kollektiv (CH)

## 1. Angaben über die Organe der Fondsleitung

### 1.1 Verwaltungsrat

Als Mitglieder des Verwaltungsrates der Fondsleitung amtieren:

- **Laurent Caillot**, Präsident  
gleichzeitig Global Chief Operating Officer (COO) der AXA Investment Managers Gruppe
- **Isabelle Scemama**, Mitglied  
gleichzeitig Global Head of AXA IM Alts und CEO AXA IM Real Assets der AXA Investment Managers-Gruppe
- **PD Dr. iur. Sandro Abegglen**, Vizepräsident  
gleichzeitig Partner bei Niederer Kraft Frey AG, Rechtsanwälte, Zürich

### 1.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- **André Ullmann**, Geschäftsführer
- **André Thali**, stellvertretender Geschäftsführer und Regional Head of Client Group Core
- **Frederick Widl**, Leiter Real Assets
- **Richard Mooser**, Chief Investment Officer und Leiter Fixed Income
- **Dr. Werner E. Rutsch**, Head of Client Group Alts

## 2. Delegation von Aufgaben der Fondsleitung

### 2.1 Delegation der Anlageentscheidungen

Neben der Verwaltung durch die Fondsleitung selbst sind Anlageentscheidungen für die Anlageklassen der Teilvermögen an folgende juristische Personen delegiert:

Teilvermögen:	Anlageklasse:	Vermögensverwalter:	Vertrag vom:
AXA Fund Life Einzel (CH) und AXA Fund Life Kollektiv (CH)	Festverzinsliche Anlagen in Fremdwährungen, Convertibles, CLO und CDO, Emerging Market Debt	AXA Investment Managers Paris S.A., Frankreich	23.03.2007
	US Corporate Bonds	AXA Investment Managers US Inc., USA	27.04.2007

Die genauen Modalitäten regeln zwischen der Fondsleitung und den jeweiligen Asset Managern abgeschlossene Verträge.

### 2.2 Delegation der Buchhaltung und Wertschriftenadministration

Die Buchhaltung und Wertschriftenadministration der Teilvermögen ist an State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, delegiert. Die genauen Modalitäten regelt ein zwischen der Fondsleitung und der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

### 2.3 Delegation von „Information Technology“

Der Bereich „Information Technology“ ist teilweise delegiert an AXA Investment Managers Limited, London, und teilweise an AXA Investment Managers S.A., Paris. Die genauen Modalitäten regeln zwischen der Fondsleitung und den genannten Dienstleistungserbringern abgeschlossene Verträge.

## 2.4 Delegation von „Middle Office Services“

Nebst den in Ziffer 2.1 genannten Gesellschaften erbringt die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Paris, „Middle Office“-Dienstleistungen. Zu den „Middle Office“-Dienstleistungen zählen insbesondere (i) Trade Support: Validierung der Transaktionen mit der Gegenpartei und Instruktion über deren Ausführung an die Depotbank (Trade Settlement); (ii) Corporate Actions: Instruktion über die Ausführung von Corporate Actions an die Depotbank; (iii) Reconciliation: Abstimmung der Portfolios mit der Depotbank. Die Fondsleitung regelt die Einzelheiten in einem Vertrag mit der Dienstleistungserbringerin.

## 2.5 Delegation von IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem „Client Relationship Management“

Im Rahmen des „Client Relationship Managements“ hat die Fondsleitung Teile der elektronischen Verwaltung von Kundendaten an die Salesforce.com Sàrl, Morges, delegiert. Diese Gesellschaft bezieht ihrerseits gewisse Dienstleistungen von oder hat deren Erbringung an Salesforce.com Inc., San Francisco, USA, ausgelagert.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Salesforce.com Sàrl, Morges, abgeschlossener Vertrag. Auch die Tätigkeit der Salesforce.com Inc., San Francisco, USA, als Sub-Delegatar ist ergänzend zwischen der Fondsleitung und dieser Gesellschaft vertraglich geregelt.

## 2.6 Datenschutz und Berufsgeheimnis

Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die zur Erfüllung des Fondsvertrages von der Fondsleitung und (im Rahmen des kollektivanlagenrechtlich Zulässigen) von den durch diese beauftragten Gesellschaften in der Schweiz oder im Ausland erbracht werden, können Daten (einschliesslich Daten von juristischen Personen, welche die Anlegerin betreffen) ins Ausland übermittelt oder vom Ausland aus bearbeitet werden.

Dabei ist es möglich, dass Dienstleistungen auch in Ländern, welche (gemäss Liste des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten) kein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen, erbracht werden.

Die Anlegerin nimmt zur Kenntnis, dass sie sich über den vorstehend geregelten Datenschutz hinaus nicht auf das Berufsgeheimnis gemäss Art. 69 FINIG berufen kann.

# 3. Informationen über Dritte

## 3.1 Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich, eine Zweigniederlassung schweizerischen Rechts der State Street Bank International GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, Deutschland, und einem Stammkapital per 31. Dezember 2021 von EUR 109'368'445.00.–.

Die Haupttätigkeiten der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen u. a. folgende Risiken: Settlementrisiken d. h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren und an den Wertrechten regelmässig nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum bzw. eine quotenmässige Mitberechtigung hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

### 3.2 Zahlstelle

Zahlstelle ist folgende Bank: State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich.

### 3.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtiert PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich. (Ab 1. Januar 2023: Ernst & Young AG, Aeschengraben 27, 4051 Basel)

## 4. Verkaufsrestriktionen

Anteile der Teilvermögen dürfen nur an die AXA Leben AG, Winterthur, ausgegeben werden.

## 5. Ausgabe- und Rücknahme

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis spätestens 15.00 Uhr von der Depotbank entgegengenommen, und die Anteile werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes ausgegeben

oder zurückgenommen. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

## 6. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Für die Leitung und die Vermögensverwaltung jedes Teilvermögens stellt die Fondsleitung jedem Teilvermögen eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.260% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben wird.

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen des betreffenden Teilvermögens keine Verwaltungskommission belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.

Für die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs für die Teilvermögen und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem jeweiligen Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Inventarwertes des Nettoinventarwertes von jedem Teilvermögen, die pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben wird.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission und der Depotbankkommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

## 7. Gegenparteiisiko bei strukturierten Produkten

---

Bei der Anlage in strukturierte Produkte besteht ein Gegenparteiisiko mit Bezug auf die Emittenten der strukturierten Produkte; die Grösse dieses Risikos hängt von der Schuldnerqualität des Emittenten ab.

## 8. Risiken von Collateralized Loan Obligations (CLO) und Collateralized Debt Obligations (CDO)

---

Das Investmentrisiko in CLOs/CDOs besteht hauptsächlich in ungenügenden Zahlungsflüssen innerhalb der Zweckgesellschaft, welche die CLO/CDO emittiert hat. Dies kann an Ausfällen seitens der Schuldner der Zweckgesellschaft liegen oder an einer erschwerten Wiederanlage zurückbezahlter Kredite und Forderungen. Die CLO/CDO werden grundsätzlich in Debt Notes und Income Notes unterschieden gemäss ihrer Stellung auf der Passivseite der Zweckgesellschaft; die Debt Notes bilden das Fremdkapital, die Income Notes das Eigenkapital. Die Debt Notes werden ihrerseits in Tranchen emittiert, entsprechend der Bonität der Schuldner der verbrieften Forderungen bzw. deren Rating. Aus dem Zahlungsfluss an die Zweckgesellschaft werden diesem Rating absteigend folgend die CLO-/CDO-Tranchen befriedigt. Mit absteigendem Rating steigt daher das Ausfallrisiko an. Das höchste Ausfallrisiko tragen die Income Notes.

Für CLO/CDO besteht oftmals kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und deren Handel erschwert sein kann.

## 9. FATCA

---

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Nonreporting IGA FFI im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

## 10. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

---

Der Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

## 11. Gültigkeit

---

Dieser Anhang tritt am 15. September 2022 in Kraft und ersetzt den Anhang vom 19. Juli 2019.

Zürich, 15. September 2022

**Die Fondsleitung:**

AXA Investment Managers Schweiz AG

**Die Depotbank:**

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich



